



Deutsche
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8086/5M2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenz-
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-
bahn - GGVE) vom 22.07.1985
(BGBI. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH & Co.,
4540 Lengerich

3 Beschreibung der Bauart

Kreuzbodensack bestehend aus 5 Lagen Kraftsack-
papier und einen PE-Innensack. Die zweite Papier-
lage ist mit einer nach außen weisenden PE-Beschichtung versehen.

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. S/87 096 der Firma Bischof
+ Klein Verpackungswerke vom 10.06.1987 einer
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur
GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen
serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß
gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten
Verpackungen die für die Bauart festgelegten
Anforderungen erfüllt sind.

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. 8086/5M2

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5M2/Y51/S/...../D/BAM 8086.....
(Herstellungs- (Name
jahr, nur die oder Kurz-
letzten beiden zeichen des
Ziffern) Herstellers)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 50,4 kg nicht überschreiten.

8.4 --

8.5 --

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 8086/5M2

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden 20.10.1987

gezeichnet für

